

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Schledde und Marcel Queckemeyer (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wasserqualität der Weser

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Schledde und Marcel Queckemeyer (AfD), eingegangen am 14.08.2024 - Drs. 19/5065, an die Staatskanzlei übersandt am 20.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 25.09.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Deister- und Weserzeitung* titelte am 14. August 2024 „Quecksilber in der Weser“. „Die braune Brühe, die die Weser tagelang flussabwärts schleppte,“ habe Aufmerksamkeit erregt und Fragen zur generellen Wasserqualität aufgeworfen. Untersuchungen hätten ergeben, dass die Weser in einem schlechten Zustand sei, was vor allem auf hohe Pegelstände, angestiegene Sedimente, Quecksilber und bromierte Flammschutzmittel sowie Salzbelastung durch Bergbau zurückzuführen sei. Die Wasserqualität werde regelmäßig an der Messstelle in Hessisch Oldendorf überprüft, wobei Ergebnisse auf schlechte Umweltbedingungen hinwiesen. Zuständig für die Überwachung seien der NLWKN und lokale Gesundheitsämter, wobei viele unzureichende Zuständigkeitsklärungen vorlägen¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Aufgaben zur Überwachung der Wasserqualität der Flüsse, Seen, Küsten- und Übergangsgewässer ergeben sich aus vielfältigen Rechtsvorschriften bzw. den aus ihnen hervorgehenden Anforderungen. Als grundlegende gemeinschaftliche Rechtsnormen für die Überwachung der Gewässergüte sind die EG- Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) mit ihren Tochterrichtlinien sowie die EU-Trinkwasserrichtlinie und die EU-Badegewässerrichtlinie anzuführen.

Die Zuständigkeiten sind in Niedersachsen eindeutig geregelt. Die Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung der Bundeswasserstraße Weser obliegt nach § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dem Bund als Eigentümer des Gewässers. Nach § 29 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) unterhält das Land einen gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) zur Ermittlung, Aufbereitung und Sammlung der hydrologischen und der hydrogeologischen Daten, die für die wasserwirtschaftlichen oder sich auf den Wasserhaushalt auswirkenden Planungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind. Wahrgenommen wird die Aufgabe des GLD durch den Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), der im Rahmen des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen (GÜN) auch biologische, chemisch-physikalische und Schadstoffuntersuchungen sowie gewässerstrukturelle Erhebungen durchführt.

Die Qualität von Badegewässern und des Trinkwassers wird von den kommunalen Gesundheitsbehörden/Gesundheitsämtern überprüft. Die Überwachungsaufgaben gem. der EU-Trinkwasserrichtlinie oder der EU-Badegewässerrichtlinie umfassen u. a. die Durchführung von mikrobiologischen, umweltmedizinischen und wasserhygienischen Untersuchungen oder die Bündelung und Auswertung von Daten z. B. zur Trinkwasserqualität. Für den Bereich der oberirdischen Gewässer, die nicht

¹ https://www.landtag-niedersachsen.de/fileadmin/user_upload/redaktion/Pressespiegel/Pressespiegel_20240814.pdf

zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, konzentrieren sich die Untersuchungen grundsätzlich auf die offiziellen EU-Badegewässer während der offiziellen Badesaison. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden regelmäßig im Badegewässer-Atlas Niedersachsen² veröffentlicht.

Der NLWKN übernimmt bezüglich der Überwachung der Wasserqualität landesweite Aufgaben des aquatischen Umweltmonitorings, die sich insbesondere aus den o. g. rechtlichen Anforderungen nach EG-WRRL ergeben. Zur Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands gem. EG-WRRL und ihrer Tochterrichtlinien werden an repräsentativen Messstellen in oberirdischen Gewässern etwaige Vorkommen von Schadstoffen untersucht. Der Umfang der zu untersuchenden Proben bzw. Parameter ist dabei gesetzlich in der OGeWV festgelegt. Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt für die Gewässerökologie anhand der biologischen Qualitätskomponenten für Gewässerflora und -fauna und zur Bewertung des chemischen Zustands der Gewässer anhand von Umweltqualitätsnormen (UQN), die grundsätzlich anhand ökotoxikologischer Kriterien abgeleitet worden sind. Die Ergebnisse bilden die Grundlage der WRRL-Bewirtschaftungsplanung.

Die Aufgaben der unteren Wasserbehörden sind v. a. auf der wasserrechtlichen Vollzugsebene. Hierzu zählen neben anderen z. B. die Zulassung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung, der Erteilung von Wasserrechten bezüglich der Einleitung von Stoffen in Gewässer sowie die Ausübung der Aufsicht hierüber. Kommunalen Einrichtungen stehen soweit erforderlich die Institutionen des GLD gem. § 29 NWG zur Seite.

Die umfangreichen Anforderungen an Lage und Auswahl von Messstellen, den zu untersuchenden Parameterumfang, Beprobungsrhythmen und vieles mehr sind im Konzept Gewässerüberwachung Niedersachsen (GÜN)³ des Landes Niedersachsen zusammengefasst dargestellt. Vom Land Niedersachsen werden auf zahlreichen Wegen die Ergebnisse der über das GÜN erhobenen Daten und deren Bewertungen veröffentlicht. Dies erfolgt in Form von Fachpublikationen für ausgewiesene Fachleute aber auch in allgemeinverständlicher Form, z. B. als Broschüren, für Laien oder interessierte Bürger. Dabei ist die Form der Online-Publikation der bevorzugte Weg, um eine möglichst breite interessierte Öffentlichkeit zu erreichen. Beispielsweise werden über die Internetpräsenz des NLWKN Berichte oder Programme, Ergebnisse von Laboranalysen als downloadbare Datensätze sowie Echtzeitdaten öffentlich bereitgestellt (NLWKN Landesdatenbank)⁴. Der NLWKN bietet neben den im Internet bereit gestellten Informationen zu den kontinuierlich erfassten Gewässergütedaten diese auch via App auch mobil an.⁵

Zentrale Planungsinstrumente zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und des chemischen sowie mengenmäßigen Zustands des Grundwassers sind die niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete Rhein, Ems, Weser und Elbe, an denen Niedersachsen Anteil hat, nach §§ 117 und 118 NWG.⁶

Diese sind nach den Anforderungen der EG-WRRL bzw. WHG und NWG alle sechs Jahre zu aktualisieren und werden regelmäßig auf den Internetseiten des NLWKN veröffentlicht. Während des Aufstellungsprozesses ist insbesondere über die Gebietskooperationen, die Dialogprozesse, spätestens im Rahmen der halbjährlichen Öffentlichkeitsbeteiligung allen in die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Belange involvierter oder interessierter Stellen einschließlich engagierter Bürger, die Möglichkeit gegeben, zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme beizutragen oder Stellung zu nehmen.

Die Zahl der Schadstoffe, die von der chemischen Industrie für die unterschiedlichsten Zwecke hergestellt werden oder die in verschiedensten Prozessen entstehen, ist unübersehbar groß. Entsprechend groß sind auch ihre Vorkommen in der aquatischen Umwelt, da diese über den Eintrag aus

² <http://www.badegewaesser.niedersachsen.de>

³ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/flusse_bache_seen/gutemessstellen/guen-messprogramm-38826.html

⁴ <http://www.wasserdaten.niedersachsen.de>

⁵ <https://www.gewaessergueteonline.nlwkn.niedersachsen.de/App#top>

⁶ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrll-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html

Produktionsabwässern oder deren bestimmungsmäßige oder unsachgemäße Anwendung aber auch über die Luft in die Gewässer gelangen können. Einige Schadstoffe wie z. B. Quecksilber findet man in geringen Konzentrationen überall auf der Erde („ubiquitär“), sie sind global verteilt.

Neben der Einführung von grundlegenden Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastungen in Form von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Regelwerken findet eine Emissionsüberwachung von Industriechemikalien, Schwermetallen und weiteren Schadstoffgruppen statt.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Bestandsaufnahme zur Aufstellung der WRRL- Bewirtschaftungspläne zeigen, dass in Niedersachsen nahezu ausschließlich ubiquitäre Stoffe in den Gewässern auffällig sind. Für diese ist es in der überwältigenden Mehrheit der Fälle schwierig bis unmöglich zusätzliche lokale Belastungen zu identifizieren. Für viele dieser Stoffe existieren darüber hinaus gemeinschaftlich geregelte Anwendungsverbote, wodurch ein Ergreifen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen stark eingeschränkt ist.

1. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Umweltqualitätsnormen für Quecksilber und bromierte Flammschutzmittel in der Weser nachhaltig zu senken?

In den niedersächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen sowie Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Rhein, Ems, Weser und Elbe nach §§ 117 und 118 NWG bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) wird ausführlich dargestellt, dass aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN) für der ubiquitär vorkommenden Stoffe wie Quecksilber und der polybromierten Diphenylether (BDE) in Biota (Fische) alle Oberflächengewässer in Niedersachsen (und auch deutschlandweit) den guten chemischen Zustand verfehlen. Die Belastungsursachen dieser als „ubiquitär“ eingestuften Stoffe sind vielfältig und resultieren aus aktuellen aber auch historischen Quellen. Die Eintragsquellen sind überwiegend diffuser Art und die Verteilung dieser Stoffe in der Umwelt erfolgt überwiegend durch atmosphärische Deposition, (globalen) Ferntransport und Remobilisierung von belasteten Gewässersedimenten. Im Rahmen der Gewässerüberwachung (Aktualisierung der Bestandsaufnahme für den dritten Bewirtschaftungsplan) wurden in Niedersachsen bisher keine signifikanten Belastungen aus Punktquellen ermittelt, sodass der Schwerpunkt für die Zielerreichung v. a. auf übergeordneten Maßnahmen, wie z. B. der Erlass von Stoffverboten oder Emissionsminderungsmaßnahmen, und nicht auf konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen im und am Gewässer liegt.

Eine Prognose, wie sich die Konzentration von Quecksilber in Fischen bis zum Jahr 2027 entwickeln wird, kann aktuell nicht belastbar durchgeführt werden. Neben nationalen Maßnahmen sind auch insbesondere internationale Maßnahmen notwendig, um die Quecksilberbelastung nennenswert zu senken. Die veranlassten grundlegenden Maßnahmen zum Klimaschutz (Energiewende) sowie die Umsetzung internationaler Konventionen (Minamata-Konvention zur Eindämmung des weltweiten Quecksilberausstoßes sowie das Stockholmer Übereinkommen (POP-Konvention) werden eine nennenswerte Wirkung auf den ubiquitären Anteil der Quecksilberbelastung zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Chemikalien entfalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss jedoch davon ausgegangen werden, dass trotz erheblicher Minimierungsbemühungen und selbst bei umfassender Einstellung der globalen Stoffeinträge aufgrund der langen Verweildauer in der Umwelt (z. B. in Gewässersedimenten) und eines möglichen atmosphärischen Ferntransportes die Einhaltung der UQN in Biota überhaupt nur langfristig erreicht werden kann. Ähnliches gilt trotz eines bereits bestehenden, umfassenden Verkehrsverbots in Europa auch für die BDE, da diese Stoffe bereits flächendeckend in der Umwelt verteilt sind und als weitestgehend persistent angesehen werden müssen.

2. Wie will die Landesregierung die seit Jahrzehnten bestehende Salzbelastung der Weser durch Bergbauunternehmen verhindern beziehungsweise mittel- bis langfristig reduzieren?

Seit mehr als 100 Jahren werden in der Flussgebietseinheit Weser Kalisalze zur Düngemittelproduktion industriell abgebaut und aufbereitet. Dabei fallen große Mengen an Abfallsalzen und Salzabwasser an. Das Salzabwasser wurde über lange Zeit vollständig in die Werra und andere Gewässer eingeleitet bzw. in den Untergrund versenkt. Die Salzbelastung von Werra und Weser hatte ihren Höhepunkt vor der deutschen Wiedervereinigung in den Jahren 1970 bis 1990. Mit dem Salzreduzierungskonzept der 1990'er Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands und mit weiteren Maßnahmenpaketen konnten die flüssigen Rückstände aus der Kaliproduktion bereits stark verringert werden. Trotz der bisher erreichten erheblichen Verringerung der Salzbelastung verfehlen nach den Anforderungen der WRRL mehrere Oberflächen- und Grundwasserkörper der Flussgebietseinheit Weser den guten Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial insbesondere aufgrund der hohen Konzentrationen der bezüglich des Kaliabbaus relevanten Salzionen (Chlorid, Magnesium und Kalium). Deren weiträumige länderübergreifende Auswirkung entlang der Werra und Weser machen die Bedeutung dieser Belastung für die Flussgebietseinheit Weser aus und beeinträchtigen die Gewässerflora- und -fauna. Nach den Anforderungen der WRRL sind noch weitere Schritte zur Reduzierung der Salzbelastung der Weser notwendig. Die Salzbelastung aus dem hessisch thüringischen Kaliabbaurevier ist daher auch weiterhin eine überregionale wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser), dem Zusammenschluss der Länder mit Anteilen am Wesereinzugsgebiet. (Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.)

Die FGG Weser, deren Vorsitz derzeit Niedersachsen innehat, hat nach den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie für 2021 bis 2027 den zweiten detaillierten Bewirtschaftungsplan einschließlich Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung beschlossen (kurz: BWP/MNP Salz). Das mit dem ersten BWP Salz festgelegte und dem zweiten BWP Salz 2021-2027 von der Weserministerkonferenz bestätigte Zeit-Zielwert-Konzept der FGG Weser für Werra und Weser ist mit den im MNP Salz festgelegten Maßnahmen zur Minderung der Salzeinleitungen umzusetzen. Die Landesregierung wird sich weiterhin in die FGG Weser einbringen, um eine kontinuierliche schrittweise Salzreduzierung der Weser bis 2027 zu erreichen.

3. Existieren aus Sicht der Landesregierung Unzuständigkeiten in der Überwachung der Wasserqualität? Wenn ja, warum und wie wird dieses Problem gelöst?

Nein.

4. Welche kurzfristigen und langfristigen Strategien gibt es, um die Belastung der Weser mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen zu minimieren?

Neben der Einhaltung und Überwachung der Regelungen des europäischen und nationalen Pflanzenschutzrechts, wie z. B. des Pflanzenschutzgesetzes, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, sollen v. a. die folgenden nationalen und landesweiten Auflagen und Strategien zur Verringerung der Umweltbelastung durch Pflanzenschutzmittel in der Weser und landesweit beitragen:

- Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP), u. a. mit dem Ziel auch in kleinen Gewässern der Agrarlandschaft die UQN oder der im Zulassungsverfahren abgeleiteten maximal tolerierbaren Konzentrationen (RAK-Werte) für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und relevante Metabolite einzuhalten.
- Das Maßnahmenpaket „Niedersächsischer Weg“ für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz, insbesondere die neuen Regelungen zu Gewässerrandstreifen und der damit verbundenen Anpassung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die einvernehmlich vereinbarte Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie von 2023.

- Spurenstoffstrategie des Bundes, eine generelle Reduzierung der Spurenstoffeinträge aus Kläranlagen wirkt sich auch positiv auf viele Pflanzenschutzmittelwirkstoffe aus, die im urbanen Raum und/oder zugleich als Biozide Anwendung finden.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Behörden gegebenenfalls klarer zu definieren und effektiver zu gestalten?

Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt, vgl. Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 3.

6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Zustand der Weser zu verbessern und lokale Lebensräume zu schützen?

Die Weser als Bundeswasserstraße liegt bezogen auf die Verbesserung der Habitatqualität im Zuständigkeitsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Somit ist die WSV für die Umsetzung von Maßnahmen z. B. zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Stauanlagen der Bundeswasserstraßen zuständig. Zudem regelt das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL erforderlich ist.

Des Weiteren wird mit dem Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“, als eine gemeinsame Initiative von Bundesverkehrsministerium und Bundesumweltministerium, das Ziel verfolgt die Ufer und Auen deutscher Wasserstraßen naturnäher zu gestalten. Das Programm stellt somit eine umweltgerechte Weiterentwicklung der Bundeswasserstraßen dar und berücksichtigt dabei auch die Belange der EG-WRRL.⁷

Eine nachhaltige Verbesserung der Lebensraumqualitäten der Weser wird jedoch nur unter Einbezug der Weser-Nebengewässer erfolgreich sein können. In den niedersächsischen Beiträgen zu den aktuellen Bewirtschaftungsplänen (BWP) und Maßnahmenprogrammen (MNP) 2021 bis 2027 der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein werden als Handlungsschwerpunkte in Niedersachsen zum Erreichen der Ziele der EG-WRRL landesweit die Reduzierung von Stoffeinträgen sowie Verbesserungen der Gewässermorphologie benannt.

Im MNP wird für die mehr als 900 Wasserkörper, die die Nebengewässer der Weser im niedersächsischen Teil des Einzugsgebiets der Weser umfassen, detailliert dargestellt, welche Maßnahmentypen in Bezug auf die als signifikant identifizierten Belastungen zu ergreifen sind. Dazu gehören z. B. Längenangaben mit Strukturdefiziten oder zu mindernde Nährstofffrachten an Fließgewässern. Im MNP werden auch ein Zeitplan für die Umsetzung sowie die zu veranschlagenden Kosten vorgelegt.

Planung und Ausführung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung liegen zu großen Teilen in der Verantwortung von Trägern der kommunalen Selbstverwaltung, Verbänden, Vereinen oder anderen Akteuren. An landeseigenen Gewässern oder Anlagen tritt das Land Niedersachsen zunehmend selber als Maßnahmenträger auf. Diese Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen wird in Niedersachsen mittels Förderrichtlinien zur Fließgewässerentwicklung gefördert (bis 2023 mittels der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung (RL Fließgewässerentwicklung - FGE), danach bis aktuell mittels der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer (NEOG)). Mit Mitteln dieser Richtlinien wurden in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere an Gewässern im niedersächsischen Teil des Wesereinzugsgebiets eine hohe Anzahl an Maßnahmen geplant und umgesetzt.

Niedersachsen setzt sich wie geschildert für eine konsequente Umsetzung der Salzreduzierung in Werra und Weser ein.

⁷ https://www.blaues-band.bund.de/Projektseiten/Blaues_Band/DE/00_Home/home_node.html

7. Welche Forschungsvorhaben und Investitionen sind geplant, um langlebige, schwer abbaubare Schadstoffe in der Weser zu analysieren und ihre Quellen zu identifizieren?

Im Rahmen der gesetzlichen Gewässerüberwachung nach EG-WRRL werden regelmäßig landesweite Messprogramme zur Erfassung der Belastungssituation durchgeführt und deren Ergebnisse in den niedersächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen sowie Maßnahmenprogrammen Flussgebiete ausführlich dargestellt (siehe Antwort auf Frage 1). Der Monitoringumfang wird dabei v. a. durch die Vorgaben der OGewV 2016 bestimmt. Gemäß der Anlage 8 dieser Verordnung werden somit auch viele persistente Schadstoffe überwacht, die auch Teil der EU-POP-Verordnung (2019/1021/EU) sind. Da diese Liste jedoch nicht erschöpfend ist, d. h. nicht alle potenziell in der Umwelt vorkommenden persistenten Schadstoffe enthält und darüber hinaus viele der Stoffe als ubiquitär eingestuft sind, werden in Niedersachsen zudem regelmäßig und gezielt ergänzende, oftmals landesweite Sondermessprogramme zu bestimmten Stoffen oder Stoffgruppen vom NLWKN durchgeführt bzw. beauftragt, um auch die Gewässerbelastung von bisher „ungeregelten“ Stoffe einschätzen und potentielle Eintragsquellen frühzeitig identifizieren zu können. Die Ergebnisse dieser Studien werden regelmäßig in Form von Kurzberichten auf der NLWKN-Website veröffentlicht⁸. In Bezug auf schwerabbaubare/persistente Stoffe kann insbesondere auf die folgenden Studien aus den letzten fünf Jahren verwiesen werden:

- Vorkommen persistenter und mobiler organischer Spurenstoffe in niedersächsischen Oberflächengewässern (PMT/vPvM-Stoffe) (2022)
- Untersuchung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in Sedimentproben unter Berücksichtigung von Summenparametern und Vorläuferpotenzial (2021)
- Untersuchungen zum Vorkommen und Bildungspotential von Trifluoressigsäure (TFA) in niedersächsischen Oberflächengewässern (2019)

8. Wie wird die kontinuierliche Datenerhebung an der Messstelle Hessisch Oldendorf genutzt, um transparente und zugängliche Berichte für die Öffentlichkeit zu erstellen?

Die kontinuierlich erhobene Daten aller Gewässergütemessstationen in Niedersachsen sind kostenlos und in Echtzeit beim NLWKN über einen eigenen Onlineauftritt abrufbar⁹. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. Die Daten werden in der Regel im 15-Minuten-Takt aktualisiert und können rückwirkend bis zu einem Jahr eingesehen werden, um zeitliche Verläufe in diesem Zeitraum darstellen zu können. Bei den kontinuierlich erhobenen Daten handelt es sich um Indikatorparameter, die vergleichsweise einfach zu erhebende, robuste gewässerökologische Kenngrößen darstellen (in der Regel Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit).

Eine wichtige Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung dieser Parameter liegt in der Echtzeitüberwachung der untersuchten Gewässer für eine erste, orientierende Bewertung des Zustands sowie gegebenenfalls Aufklärungs- bzw. Ermittlungszwecken, z. B. im Fall von etwaigen Havarien oder großflächigen Gewässerverunreinigungen. In ihrem Parameterumfang sowie der Qualität und Aussagekraft sind diese Daten jedoch nicht vergleichbar mit qualitätsgesicherten Analyseergebnissen, wie sie beispielsweise in akkreditierten Labors für viele Schadstoffe für die Berichterstattung zur Umsetzung der WRRL generiert werden. Darüber hinaus stehen auf der Internetseite zur NLWKN Landesdatenbank eine Vielzahl an Daten zur Wasserqualität zum Download bereit, siehe auch Vorbermerkung.

⁸ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/service/veroeffentlichungen_webshop/schriften_zum_downloaden/downloads_gewassergute/veroeffentlichungen-zum-thema-gewaesserguete-107788.html

⁹ <https://www.gewaessergueteonline.nlwkn.niedersachsen.de/Start>

9. Wie soll die Weser langfristig als Trinkwasserquelle gesichert werden, auch wenn sie derzeit nicht dafür genutzt wird?

Die Bewirtschaftungsplanung für das Flusseinzugsgebiet der Weser und den Weserfluss haben nach den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Oberflächengewässerverordnung die Verbesserung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zum Ziel. Erst wenn diese Ziele - etwa bei der Salzbelastung - erreicht sind, kann die Weser wieder als Trinkwasserquelle dienen.

10. Welche Rolle spielen lokale Gemeinden und Bürger im Hinblick auf die Wasserqualität der Weser, und wie werden sie in Prozess und Entscheidungsfindung eingebunden?

Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts in Niedersachsen werden im § 129 NWG sowie in der ZustVO-Wasser geregelt. Die Benutzung eines Gewässers nach § 9 WHG, wie z. B. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer oder das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer, bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, die gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt werden. Je nach Art und Umfang der beantragten Gewässerbenutzung und dem jeweiligen Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren werden die Belange der von der Entscheidung Betroffenen angehört und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Bei den jeweiligen wasserrechtlichen Entscheidungen sind grundsätzlich die Anforderungen nach WRRL, WHG, NWG und OGewV bzw. die jeweiligen Festlegungen der Bewirtschaftungspläne zu berücksichtigen.

Im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Erstellung der EG-WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wird allen in die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Belange involvierten oder interessierten Stellen, einschließlich Gemeinden oder Bürgerinnen und Bürger, die Möglichkeit gegeben, die Pläne und Programme einzusehen und Stellungnahmen hierzu abzugeben.

Auch begrüßt die Landesregierung das jahrelange Engagement vieler Vereine, Verbände und Initiativen für eine Verbesserung der Wasserqualität in der Weser.